

Satzung des Musikvereins Besenfeld e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Musikverein Besenfeld e.V.“,

und hat seinen Sitz in Seewald-Besenfeld, Kreis Freudenstadt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freudenstadt eingetragen. Er ist Mitglied im „Bund Deutscher Blasmusikverbände“.

Der „Musikverein Besenfeld e.V.“ geht aus dem 1937 gegründeten, nicht eingetragenen „Musikverein Besenfeld“ hervor. Mitglieder des bisherigen Vereins werden in dem e.V. weiter geführt, sofern sie nicht ausdrücklich widersprechen.

Das Vereinsjahr ist das Geschäftsjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege, Erhaltung und Förderung der deutschen Volksmusik im Sinne des Bundes Deutscher Blasmusikverbände.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er hält regelmäßig Musikstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich gemeinnützig in den Dienst der Öffentlichkeit.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen entsprechend eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

Politische, rassische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§4 Beginn der Mitgliedschaft

Als Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei der Aufnahme ist von den Mitgliedern, mit Ausnahme der von anderen Bundesvereinen übertretenden, eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Generalversammlung festsetzt. Minderjährige bedürfen bei Eintritt der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er muß gegenüber dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Bundes Deutscher Blasmusikverbände verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

a.) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten sowie auch sonst dessen Bestrebungen zu unterstützen.

b.) einen Beitrag zu zahlen. Vom Beitrag befreit sind die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

c.) sofern sie aktiv sind, sich beim Fernbleiben der Proben und sonstigen Veranstaltungen rechtzeitig zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen.

d.) Die Festlegung der Verpflichtungen des Vereins bezüglich der Mitwirkung an Jubiläen der Vereinsangehörigen wird an den Ausschuß delegiert.

§7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.

§8 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand.

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

Über die Sitzung der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüssen enthalten muß. Sie ist vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§9 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich ein Mal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 3 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.

Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist der 2. Vorsitzende. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zur Folge haben, benötigen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr,
4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
5. die Aufstellung und die Änderung der Satzung,
6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
8. die Auflösung des Vereins,
9. den Austritt aus dem Bund Deutscher Blasmusikverbände.

§10 Vereinsführung

An der Spitze des Vereins steht der Vorstand. Dieser besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretendem Vorsitzenden,
3. dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Jugendleiter und 2 – 4 Beisitzern.

Der Vorstand im Sinne des BGB §26 sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den Verein nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, führt den Verein und leitet die Sitzungen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

Der Dirigent ist der musikalische Leiter des Vereins. Ihm ist bereitwillig Folge zu leisten. Er ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

§11 Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur Auslagenersatz.

§12 Kassengeschäfte

Der Vereinskassier verwaltet die Vereinskasse. Er ist ermächtigt und berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegen zu nehmen und aus der Kasse zu leisten, sowie die lediglich auf die Kassengeschäfte sich beziehenden Schriftstücke alleine zu unterschreiben. Größere Ausgaben bedürfen einer Rücksprache mit dem Vorstand.

Der Kassier fertigt auf Schluß eines jeden Geschäftsjahres eine Kassenabschluß, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, die Kassenprüfung vorzunehmen. Überschüsse, die sich beim Abschluß ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach §2 notwendig ist.

§13 Schriftführer

Der Schriftführer besorgt die anfallenden schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht vom 1. Vorsitzenden erledigt werden. Er fertigt die Niederschrift über Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung und des Vereinsgeschehens an.

§14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Generalversammlung beschließen. Die Auflösung darf nur von mindestens $\frac{3}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist 6 Wochen später wiederholt eine Generalversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen. Diese kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seewald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Generalversammlung am 19.03.2011 beschlossen.
Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 14.02.1998.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit

Besenfeld,

Schriftführer
Jörg Schebetka

.....

1. Vorsitzender
Jörg Dölker

.....